Uniklinikum Erlangen



Satzung über die Bekanntmachung von Satzungen des Klinikums der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen) - Bekanntmachungssatzung

vom 24.06.2024

Aufgrund von Art. 16 Abs. 1 Bayerisches Universitätsklinikagesetz (BayUniKlinG) vom 23. Mai 2006 (GVBI. S. 285, BayRS 2210-2-4-WK), das zuletzt durch § 1 Abs. 50 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBI. S. 98) geändert worden ist, i.V.m. Art. 9 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBI. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBI. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBI. S. 455) geändert worden ist, erlässt das Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen) folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

¹Nach Art. 16 Abs. 1 BayUniKlinG i.V.m. Art. 9 S. 1 BayHIG regelt das Universitätsklinikum Erlangen seine Angelegenheiten durch die Grundordnung und sonstige Satzungen. ²Mit der Satzung über die Bekanntmachung von Satzungen des Universitätsklinikums Erlangen wird die Bekanntmachung und Veröffentlichung der Satzungen des Universitätsklinikums Erlangen gemäß Art. 16 Abs. 1 BayUniKlinG i.V.m. Art. 9 S. 6 BayHIG geregelt.

§ 2 Ausfertigung

¹Die vom Vorstand des Universitätsklinikums Erlangen beschlossenen Satzungen sind nach Erteilung der jeweils durch das BayUniKlinG geregelten erforderlichen Genehmigung des Aufsichtsrates vom Ärztlichen Direktor und vom Kaufmännischen Direktor auszufertigen. ²Im Ausfertigungsvermerk sind der Tag des Vorstandsbeschlusses und der Tag der Genehmigung des Aufsichtsrats anzugeben (Ausfertigungsvermerk).

Uniklinikum Erlangen



§ 3

Bekanntmachung

Satzungen des Universitätsklinikums Erlangen werden dadurch bekanntgemacht, dass sie unter der Rubrik "Satzungen - Amtliche Bekanntmachungen" auf der Homepage des Universitätsklinikums Erlangen unter dem Link <u>www.uker.de/amtliche-satzungsbekanntmachungen</u> (elektronisches Amtsblatt) amtlich veröffentlicht werden.

§ 4

Tag der Bekanntmachung

¹Tag der Bekanntmachung ist der Tag der amtlichen Veröffentlichung der Satzung im elektronischen Amtsblatt gemäß § 3. ²Der Tag der Bekanntmachung ist auf der Ausfertigung der Satzung zu vermerken. ³Der Bekanntmachungsvermerk ist ebenso wie der Ausfertigungsvermerk am Ende des Fließtextes der Satzung vor etwaigen Anlagen zu platzieren.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft und gilt für alle Satzungen, die ab diesem Zeitpunkt am Universitätsklinikum Erlangen bekanntgemacht werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Klinikumsvorstands vom 24.06.2024 und der Genehmigung durch den Aufsichtsrat vom 25.07.2024.

Erlangen, den 26.07.2024

Prof. Dr. Dr. h.c. Heinrich Iro

Ärztlicher Direktor

Dr. Albrecht Bender

Kaufmännischer Direktor

Die Satzung wurde am 26.07.2024 im elektronischen Amtsblatt des Universitätsklinikums Erlangen bekannt gemacht (Tag der Bekanntmachung).